

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 1. Allgemeines.** Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind die auf sämtliche Verkaufsverträge zwischen dem auf dem jeweiligen Auftrag oder der Bestätigung genannten Unternehmen des Verkäufers (dem „Verkäufer“) und dem Käufer ausschließlich anwendbaren Bedingungen. Andere AGB in den anderweitigen Unterlagen des Käufers, die von diesen AGB abweichen, dazu im Widerspruch stehen oder diese AGB ergänzen, sind nicht akzeptabel und sind ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers für den Verkäufer nicht bindend, selbst wenn eventuell eine Anerkennung erfolgt ist, falls die Arbeiten bereits begonnen haben oder die bestellte Ware bereits versandt wurde. Der jeweilige Vertrag und diese AGB dürfen nur schriftlich abgeändert werden, und zwar in Form eines von beiden Parteien unterzeichneten Dokuments, und sie stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Sämtliche Angebote, Verhandlungen, Zusicherungen, Empfehlungen, Erklärungen oder Vereinbarungen, die vor dem oder gleichzeitig mit dem jeweiligen Auftrag erfolgt sind, werden nicht in den jeweiligen Auftrag aufgenommen und auch nicht Bestandteil desselben.
- 2. Annahme und Preis.** Falls nicht schriftlich vom Verkäufer verlängert, sind Angebote dreißig (30) Tage gültig. Ein Vertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Falls nicht anderweitig vereinbart, gelten die Preise ab Werk (Ex Works - Incoterms 2020).
- 3. Erhebliche Preisabweichung.** Falls sich vom Datum der Auftragsbestätigung bis zum Beginn des Produktionsprozesses die Materialpreise, die Preise von Hilfsstoffen und Rohstoffen, Strom und Kraftstoff, von vom Verkäufer von Dritten zugekauften Teilen, Löhne, Gehälter, Sozialabgaben, staatliche Abgaben, Frachtkosten oder Versicherungsprämien um mehr als 10% erhöhen, erkennen die Parteien an, dass dies einen Bruch bezüglich der Gleichwertigkeit des Entgeltes darstellt und sind gehalten, die Abänderung der vertraglich festgelegten Preise nach Treu und Glauben zu verhandeln, um sich auf einen neuen Preis zu einigen, der diese Abweichung berücksichtigt. Sollten sich die Parteien nicht einigen können, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Keine der beiden Parteien ist berechtigt, Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung für Verluste gleich welcher Art geltend zu machen.
- 4. Versand und Lieferung.** Falls nicht schriftlich anderweitig vereinbart, erfolgt der Versand aller Waren ab Werk (Ex Works - Incoterms 2020) des Verkäufers (Betriebsgelände, Lager oder andere Verkaufsstelle). Falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart, behält sich der Verkäufer das Recht auf Teillieferungen vor. Bei Lieferung hat der Käufer die Produkte unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferdatum zu prüfen und dem Verkäufer eventuell festgestellte Mängel schriftlich mitzuteilen. Erfolgt innerhalb von 3 Werktagen nach der Prüfung keine Mitteilung (oder im Falle versteckter Mängel nach deren Feststellung), gelten die Produkte als mängelfrei geliefert.
- 5. Höhere Gewalt.** Höhere Gewalt bezeichnet den Eintritt von Ereignissen oder anderweitigen Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat und die zu dem Zeitpunkt, an dem der Verkäufer sein Angebot gemacht oder den Auftrag des Käufers bestätigt hat, nicht vorhersehbar waren, sowie die Tatsache, dass der Eintritt höherer Gewalt den Verkäufer an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindert und dass die Auswirkungen dieses Hindernisses weder vom Verkäufer selbst noch von einem Dritten, den der Verkäufer zur Erfüllung des Auftrags insgesamt oder teilweise beauftragt hat, vernünftigerweise hätten vermieden oder bewältigt werden können. Folgende Ereignisse gelten als Umstände höherer Gewalt, und zwar insbesondere: Krieg (ob erklärt oder nicht), Kampfhandlungen, Invasion, feindliche Handlungen, umfassende militärische Mobilmachung, innere Unruhen, Bürgerkrieg, Aufstände, Rebellion und Revolution, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, Revolten, Terrorakte, Sabotage oder Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, rechtmäßige oder unrechtmäßige staatliche Eingriffe, Einhaltung eines Gesetzes oder einer Regierungsanordnung, Enteignung, Beschlagnahme von Werken oder anderweitig, Verstaatlichung, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse wie Erdbeben, Brände oder Überschwemmungen, Explosionen, Feuer, Zerstörung von Anlagen, andauernde Störungen von Transport-, Telekommunikations- und Informationssystemen, Knappheit oder Nichtverfügbarkeit von Energie oder eingeschränkte Verfügbarkeit der Versorgung an der üblichen Quelle; allgemeine oder lokale Arbeitsstörungen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Besetzung von Fabriken und Betriebsgeländen. Dies gilt auch in Fällen, wo der Lieferant des Verkäufers oder andere Drittanbieter, die der Verkäufer mit der Ausführung eines Auftrags betraut hat, von höherer Gewalt betroffen sind und bei denen der Verkäufer geeignete Maßnahmen ergriffen hat, um seine Belieferung mit Waren und/oder Dienstleistungen solcher Dritter sicherzustellen, sodass der Verkäufer seine Verpflichtungen unter normalen und vorhersehbaren Umständen rechtzeitig hätte erfüllen können. Im Falle höherer Gewalt wird der Verkäufer von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten entbunden sowie von der Schadensersatzhaftung oder einem anderen vertraglichen Rechtsmittel wegen Vertragsbruchs befreit. Soweit die Auswirkungen des

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Hindernisses oder Ereignisses, worauf sich der Verkäufer beruft, vorübergehend sind, verlängert sich die Frist für die Verpflichtungen des Verkäufers so lange, wie die betreffende Behinderung der Leistungserfüllung durch den Verkäufer fort dauert. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, den Käufer unter Berücksichtigung der Umstände über den Eintritt höherer Gewalt innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren, es sei denn, derartige Umstände sind öffentlich bekannt. Falls die Erfüllung des Vertrags durch derartige Umstände für mehr als 120 Tage verhindert wird, steht beiden Parteien das Recht auf Kündigung des Vertrags durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer angemessenen Frist zu, und zwar ohne jegliche Haftung gegenüber der anderen Partei. In diesem Fall sind nur die bereits gelieferten Waren und bereits erbrachten Dienstleistungen zu bezahlen.

- 6. Eigentumsvorbehalt.** Bis zum konkreten Erhalt der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Betrags bleiben sämtliche gelieferten Produkte Eigentum des Verkäufers. Mit dem Abschluss des Vertrags gesteht der Käufer dem Verkäufer das Recht an der Eintragung des besagten Eigentumsvorbehalts zu, und zwar gemäß den Gesetzen der betreffenden Länder, in sämtlichen von den zuständigen Behörden zu diesem Zweck geführten öffentlichen Registern und um sämtliche damit verbundenen Formalitäten zu erfüllen. Während des gesamten Zeitraums des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer die Produkte auf eigene Kosten instand zu halten, sämtliche notwendigen Versicherungen abzuschließen im Hinblick auf deren Schutz, zugunsten des Verkäufers, vor Diebstahl, Untergang, Feuer, Wasser und anderen Risiken sowie sämtliche weiteren Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass das Eigentum des Verkäufers in keiner Weise beeinträchtigt wird.
- 7. Geistiges Eigentum.** Der Verkäufer hat den Käufer schadlos zu halten gegen sämtliche Ansprüche aufgrund von Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, die im jeweiligen Geltungsbereich des Vertrags bestehen, einschließlich Patenten und Warenzeichen Dritter, vorausgesetzt dass solche Ansprüche ausschließlich aufgrund einer Verletzung durch vom Verkäufer selbst entwickelte und gefertigte Produkte geltend gemacht werden und nicht aufgrund einer Verwendung der Produkte in Verbindung mit von anderen hergestellten Produkten. Dem Verkäufer sind derartige Ansprüche schriftlich mitzuteilen und es muss ihm gestattet sein, derartige Ansprüche abzuwehren oder stattdessen nach eigenem Ermessen eine Lizenz für den Käufer einzuholen oder ersatzweise ein gleichwertiges Produkt zu liefern, das keine Verletzung darstellt. In keinem Fall darf die Gesamthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer den Kaufpreis des Produkts übersteigen. Der Käufer hat den Verkäufer gegen sämtliche Ansprüche aufgrund einer Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, einschließlich Patenten und Warenzeichen, die sich auf vom Verkäufer gelieferte Zeichnungen, Berechnungen, Beschreibungen oder Anweisungen beziehen, schadlos zu halten und dem Verkäufer solche Ansprüche unverzüglich mitzuteilen.
- 8. Produktsicherheit und Sicherheitseinrichtungen.** Vom Verkäufer entwickelte und gefertigte Produkte können auf sichere Weise eingesetzt werden. Der Verkäufer gewährleistet deren Sicherheit jedoch nicht unter allen Umständen. Die Produkte sind nur mit den in der jeweiligen Produktbeschreibung oder den Spezifikationen (oder der Bedienungsanleitung) bezeichneten Sicherheitseinrichtungen ausgestattet. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, die geeigneten Schutzvorrichtungen bereitzustellen und die Produkte auf sichere Weise unter Beachtung von deren Betriebsanleitung, der geltenden Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen, der Gesetze und der grundsätzlich angemessenen Sorgfalt zu installieren und einzusetzen. Bei Nichtbeachtung seitens des Käufers hat der Käufer den Verkäufer schadlos zu halten gegen sämtliche sich aus der Nichtbeachtung ergebenden Verluste, Kosten, Aufwendungen, Klagen oder klagbaren Ansprüche.
- 9. Bauarten, Maße und Gewichte.** Aufgrund normaler Produktänderungen sind die in gedruckten und elektronischen Katalogen aufgeführten Bauarten, Maße, Materialien, Komponenten und Gewichte Schwankungen unterworfen. Sollte für eine Anwendung äußerste Genauigkeit und/oder Übereinstimmung gefordert sein, hat der Käufer zusätzliche Informationen oder eine Zertifizierung vom Verkäufer anzufordern, der in diesem Fall berechtigt ist, vom Angebot zurückzutreten, das er dem Käufer unterbreitet hat. Insoweit hat keine der beiden Parteien das Recht, Ansprüche auf Entschädigung für Verluste geltend zu machen.
- 10. Produktionsmittel und technische Informationen.** Vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger schriftlicher Genehmigungen seitens des Verkäufers verbleiben sämtliche Produktionsmittel, Konstruktionsdaten sowie andere, sich auf einen Auftrag beziehende Informationen im Eigentum des Verkäufers. Im Besitz des Verkäufers befindliche Muster/Werkzeuge des Käufers werden auf Risiko des Käufers vorgehalten und sind nicht durch die Versicherung des Verkäufers abgedeckt.
- 11. Gewährleistung.** Der Verkäufer gewährleistet für 12 Monate ab dem Versanddatum, dass seine Produkte (i) den vereinbarten Spezifikationen entsprechen und (ii) frei von Mängeln in Bezug auf Material und Ausführung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

sind. Sollte ein Produkt innerhalb der Gewährleistungsfrist die zugesicherten Eigenschaften nicht einhalten, hat der Käufer den Verkäufer darüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Verkäufer wird nach seinem alleinigen Ermessen und ohne Kosten für den Käufer (i) das Produkt reparieren, (ii) das Produkt ersetzen oder (iii) den Teil des Kaufpreises erstatten, der auf das beanstandete Produkt entfällt. Es gelten ausschließlich diese Arten der Mängelbeseitigung im Falle einer Verletzung der Gewährleistungspflicht.

- 12. Was durch diese Gewährleistung nicht abgedeckt ist.** Kein Vertreter des Verkäufers ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch eine Führungskraft des Verkäufers befugt, auf die hierin festgelegten Bedingungen zu verzichten, diese zu ändern, abzuwandeln oder zu ergänzen. Der Verkäufer gewährleistet nicht für Mängel oder Beschädigungen an den Produkten oder den Ausfall der Produkte, die verursacht werden durch: (i) üblichen Verschleiß, (ii) eine für den Einbau ungeeignete Umgebung, (iii) Einsatz, der nicht dem Verwendungszweck entspricht oder durch falschen, unsachgemäßen oder übermäßigen Gebrauch und ebensolche Lagerung, (iv) unzulässige Anbauten, Änderungen oder Demontage, (v) Einsatz außerhalb der technischen Spezifikationen und ohne Beachtung der vom Verkäufer herausgegebenen Betriebsanleitung, oder (vi) Beschädigung beim Transport oder durch Unfälle. Für eine sachgemäße Leistung hat der Käufer in Bezug auf sämtliche Produkte bei der Auswahl, der geeigneten Prüfung zum Zeitpunkt der Installation sowie bei der ordnungsgemäßen Installation, dem Betrieb und der Wartung Sorgfalt walten zu lassen.
- 13. Gewährleistungsausschluss.** Die vorstehenden Gewährleistungen gelten anstelle von sämtlichen anderen Gewährleistungen, d.h. den gesetzlichen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen, insbesondere der stillschweigenden Gewährleistung der Tauglichkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Verkäufer ist in keinem Fall für den Ersatz des beiläufigen, konkreten, mittelbaren Schadens oder Folgeschadens aus unerlaubter Handlung oder gemäß Vertrag oder einer anderweitigen Haftungstheorie nach Gesetz oder Billigkeit haftbar.
- 14. Grundsätzliche Haftungsbeschränkungen.** Der Verkäufer ist nur für Ersatz von Schäden haftbar, die aufgrund von Absicht, vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit verursacht werden, sowie auch in den Fällen, wo das geltende Produkthaftungsrecht vorsieht, dass eine Haftung bei Personen- oder Sachschäden zwingend ist, wie z.B. bei Verletzung von Leib und Leben bzw. der Gesundheit. Außerdem ist der Verkäufer für eventuelle, dem Käufer schriftlich gegebene Garantien haftbar. Diese Haftung gilt jedoch nur für solche Schäden, gegen die die Garantie schützen soll. Im Falle leichter Fahrlässigkeit – außer im Fall von Verletzung von Leib und Leben bzw. der Gesundheit – ist der Verkäufer nur bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch ihn selbst, durch seine rechtlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftbar und unter der Voraussetzung, dass eine derartige wesentliche Verletzung den Zweck des jeweiligen Vertrages gefährdet. Insoweit beschränkt sich der Schadenersatz dem Grunde oder der Höhe nach auf die Schadensfälle, die der Verkäufer beim Abschluss dieser Vereinbarung hätte vorhersehen können, und zwar aufgrund der Umstände, die dem Verkäufer zu diesem Zeitpunkt bekannt waren. Der Ersatz für einen reinen Vermögensschaden, wie zum Beispiel Produktionsverlust oder entgangener Gewinn, beschränkt sich auf die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben, z. B. im Falle eines unverhältnismäßigen Unterschieds zwischen dem Vergütungsbetrag und dem Ausmaß des Schadens. Ein Ersatz für Folgeschäden ist ausgeschlossen und der Verkäufer ist nicht haftbar für die Nichterfüllung oder Verletzung seiner Pflichten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat. Bei konkurrierenden Ansprüchen und aus unerlaubter Handlung gilt diese Klausel entsprechend. Sämtliche anderweitige Haftung ist ausgeschlossen. Sollte ein Verlust oder Schaden durch eine vom Käufer abgeschlossene Versicherung abgedeckt sein, ist der Verkäufer nur für damit einhergehende Verluste (e.g. erhöhte Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Regelung des Anspruchs) haftbar. Für die Haftung bei Nichterfüllung gelten ausschließlich Klausel 3 und 4 dieser AGB.
- 15. Zahlungsbedingungen.** Falls nicht anderweitig schriftlich vereinbart, wird die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum rein netto ohne Abzug fällig. Sollte der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, ist der Verkäufer berechtigt, (i) Zinsen in Höhe von 1.5% pro Monat zu berechnen, (ii) eventuell anfallende Kosten für die Beitreibung und/oder Mahnung (einschließlich angemessener Anwaltshonorare) erstattet zu bekommen, (iii) die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Pflichten auszusetzen, falls der Käufer mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist, (iv) den Vertrag zu kündigen, falls der Käufer mehr als 120 Tage in Zahlungsverzug ist. Im Falle einer Kündigung hat der Käufer sämtliche zum Kündigungsdatum versandbereiten Produkte zu bezahlen und dem Verkäufer einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% der übrigen Produkte und Dienstleistungen zu zahlen. Eventuelle weitergehende Rechte des Verkäufers blieben von der Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes unberührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 16. Einhaltung von Gesetzen.** Im Hinblick auf die Ausfuhr der Produkte und damit verbundenen technischen Daten erklärt sich der Käufer damit einverstanden, die Exportgesetze der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und die im Land am Gerichtsstand des Verkäufers geltenden Exportgesetze einzuhalten (soweit sie Geltung haben und nicht mit den Gesetzen der EU oder der USA kollidieren). Vor einer Übergabe der vom Verkäufer gelieferten Produkte an einen Dritten hat der Käufer insbesondere zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass (i) durch die Übergabe, durch die Vermittlung von die Produkte betreffenden Aufträgen oder durch die Bereitstellung anderweitiger wirtschaftlicher Mittel in Verbindung mit diesen Produkten nicht gegen ein/e von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika oder vom Land des Gerichtsstandes des Verkäufers verhängte/s Embargo oder Sanktion verstoßen wird, wobei auch die Beschränkungen des Inlandsgeschäfts und das Verbot der Umgehung solcher Embargos bzw. Sanktionen zu berücksichtigen ist; (ii) solche Produkte nicht für den Gebrauch in Verbindung mit Kriegsrüstung, Nukleartechnik oder Waffen vorgesehen sind; (iii) die Bestimmungen sämtlicher Sanktionslisten der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und des Landes des Gerichtsstandes des Verkäufers beachtet werden, die den Handel mit den in den Listen aufgeführten juristischen und natürlichen Personen sowie Organisationen betreffen. Der Käufer hat den Verkäufer schadlos zu halten gegen sämtliche Ansprüche, Rechtsstreite, Klagen, Geldstrafen, Verluste, Kosten und Schadensersatzansprüche, die sich aufgrund der Nichteinhaltung von Exportkontrollbestimmungen seitens des Käufers ergeben; zudem hat der Käufer den Verkäufer für sämtliche sich daraus ergebenden Verluste und Aufwendungen zu entschädigen, außer wenn die Erfüllung dieser Pflicht durch Hindernisse, die durch nationale oder internationale Außenhandels- oder Zollbestimmungen oder Embargos und anderweitige Sanktionen bedingt sind, unmöglich wird.
- 17. Frist für die Erhebung einer Klage.** Eine Klage wegen Verstoßes gegen eine Bestimmung dieser AGB ist innerhalb von sechs (6) Monaten nach dem behaupteten Verstoß zu erheben.
- 18. Abtretung.** Nur der Verkäufer ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten gemäß diesen AGB ganz oder teilweise an eines seiner verbundenen Unternehmen zu zedieren, abzutreten oder zu übertragen.
- 19. Teilnichtigkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags ganz oder teilweise ungültig oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen oder der übrigen Teile der Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige(n) oder undurchführbare(n) Bestimmung(en) sind durch Bestimmungen zu ersetzen, deren rechtlicher und wirtschaftlicher Zweck dem am nächsten kommt, was die Folgen der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung(en) gewesen wären, wenn sie gültig und durchführbar gewesen wären.
- 20. Geltendes Recht und Beilegung von Streitigkeiten.** Das Vertragsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer unterliegt ausschließlich dem Recht des Gerichtsstandes des Verkäufers unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf [VNKÜ]). Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem oder in Verbindung mit dem Vertragsverhältnis ergeben, sind vor den Gerichten beizulegen, die für den Gerichtsstand des Verkäufers zuständig sind. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, am Gerichtsstand des Käufers oder an einem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage zu erheben.